

2/5/14/ME
1 von 3

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 WIEN

Eisenstadt, am 4.1.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2220
Fr. Dr. Handl

Zahl: LAD-VD-857/101-1994

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird; Entwurf von Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes; Stellungnahme

Bezug: Zl. 19.201/02-IA/9/94

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	80-GE/19.1994
Datum:	9. JAN. 1995
Verteilt:	9. Jan. 1995 ✓

D. H. Hanze

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf einer Änderung des Qualitätsklassengesetzes und den angeschlossenen Verordnungsentwürfen nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf:

Die Vollziehung des Qualitätsklassengesetzes, ausgenommen der auf den Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" gestützten Bestimmungen, soll - wie bisher - in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgen.

Wie in den Erläuterungen zu § 21 festgestellt wird, wird aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Begriff der "Inlandskontrolle" erweitert. Er umfaßt neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen auch die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, welche die Kontrolle auf weitere landwirtschaftliche Produkte ausdehnen.

Diese beträchtliche Erhöhung des Kontrollumfangs bedeutet zweifellos eine Erhöhung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes. Auch darf der Aufwand für die entsprechende Schulung der Organe nicht außer acht gelassen werden.

Seitens des Landes Burgenland ist daher ausdrücklich festzuhalten, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf nur zugestimmt werden kann, wenn der für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieser im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgenden Aufgaben erforderliche Mehraufwand vom Bund abgegolten wird.

Zu den einzelnen Verordnungsentwürfen:

Aus ho. Sicht gibt es dagegen keine Einwände.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:


Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4.1.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: 